

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-355**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bürger, Organisation und  
Soziales (BOS)  
Bearbeiter Frau Elsner

Erstellungsdatum: 04.04.2024  
Aktenzeichen 12.91/BM 2018

**Betreff:**

Beschluss zur Einleitung eines Abwahlverfahrens des Hauptverwaltungsbeamten/Bürgermeisters gem. § 64 Abs. 1 KVG LSA

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
09.04.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Einleitung des Abwahlverfahrens gem. § 64 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gegen den Hauptverwaltungsbeamten/Bürgermeister, Matthias Günther.

(Dagmar Turian)  
Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

**Sachverhalt:**

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Genthin haben in ihrer Sondersitzung am 04.04.2024 den mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit eingereichten Antrag vom 12.02.2024 auf Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten/Bürgermeisters Matthias Günther nach § 64 Abs. 1 KVG LSA bestätigt.

Eine Aussprache findet nicht mehr statt.

Gem. § 64 Abs. 1, Satz 3 KVG LSA darf der erforderliche Beschluss zur Einleitung eines Abwahlverfahrens frühestens drei Tage nach der Antragstellung in der Vertretung gefasst werden. Es ist damit möglich, für die Abstimmung in der Vertretung von der Einberufungsfrist im Sinn des § 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA abzuweichen. Der Stadtrat macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der Vorsitzende des Stadtrates hat im Vorfeld der Sondersitzung am 04.04.2024 bereits mit allen Stadträten abgestimmt, den Beschluss in einer Sondersitzung am 09.04.2024 unter verkürzter Landungsfrist zu fassen.

Für den Beschluss über die Einleitung des Abwahlverfahrens ist eine 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, erforderlich.

Der Stadtrat + BM besteht zahlenmäßig aus 29 Sitzen/Stimmen, wovon aktuell 2 Sitze unbesetzt sind. Danach verbleiben zunächst für die Berechnung der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit 27 Sitze/Stimmen. Der Bürgermeister unterliegt jedoch der Befangenheit gem. § 33 Abs. 1 KVG LSA, somit bedarf es für die Wirksamkeit der Beschlussfassung, d.h. der Einleitung des vom Stadtrat angestrebten Abwahlverfahrens mind. 20 Stimmen.

(Carola Elsner)  
Stadtwahlleiterin

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ca. 3.000 € ohne Neuwahl BM, sofern eine Verbindung mit den anderen Kommunalwahlen hergestellt werden kann, anderenfalls ca. 8.000 -10.000 €